

Prüfungsordnung

(Satzung)

für den Online-Masterstudiengang Wirtschaft, Medien und Psychologie (WMP) der Fachhochschule Westküste

Vom 17. Oktober 2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 20. September 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Westküste vom 16. Oktober 2017 die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Prüfungsverfahrensordnung und die fächerübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen (Satzung) der Fachhochschule Westküste in der Fassung vom 11. April 2017.

§ 2 Zulassung zum Master-Studium

(1) Zugangsvoraussetzungen für das weiterbildende Master-Studium sind

- ein erster Hochschulabschluss **mit der Note 2,5 oder besser** im Bereich (Wirtschafts-)Psychologie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen mit mindestens 210 Kreditpunkten oder mindestens vergleichbarem Aufwand sowie berufspraktische Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss von mindestens einem Jahr

oder

- ein erster Hochschulabschluss **mit der Note 2,5 oder besser** mit mindestens 210 Kreditpunkten oder mindestens vergleichbarem Aufwand sowie berufspraktische Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss von mindestens einem Jahr in einer einem wirtschaftspsychologischen Arbeitsfeld wie Marketing, Personalmanagement oder vergleichbare Arbeitsfelder.

(2) Bei Vorliegen eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit weniger als 210 Leistungspunkten erfolgt die Zulassung unter der Auflage, dass fehlende Leistungspunkte spätestens bis zum Abschluss des Studiums in diesem Masterstudiengang nachzuweisen sind:

- durch Bestehen von ausgewiesenen fachrelevanten Zusatzmodulen der Fachhochschule Westküste in Höhe der fehlenden Leistungspunkte oder
- durch Nachweis erworbener Berufskennntnisse oder anderweitiger außerhochschulischer Kompetenzen, deren Gleichwertigkeit zu den Zusatzmodulen durch die Auswahlkommission festgestellt wird.

(3) Ob ein Studiengang vergleichbar und die Berufserfahrung ausreichend ist, entscheidet die Zulassungsstelle auf Basis der eingereichten Studienunterlagen und Arbeitszeugnisse. Sie kann im Zweifel ein Gespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber anberaumen und

dazu Experten hinzuziehen. Maßgeblich für die Berufspraxis ist die Laufzeit der vorgelegten Arbeitsverträge.

- (4) Absatz 1 gilt sinngemäß für Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen mit als gleichwertig anerkannten Abschlüssen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungsstelle auf Basis der vorgelegten Unterlagen.
- (5) Zur Zulassung müssen Bewerberinnen und Bewerber zudem über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese sind für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulzeit oder ihr Erststudium nicht überwiegend auf Deutsch absolviert haben, durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test für das Kompetenzniveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen.
- (6) Die Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten regelt § 51 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Danach sind außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen. Insgesamt können bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte angerechnet werden. Das Einstufungsverfahren regelt § 19 Absatz 5 PVO.

§ 3 Studienziele

- (1) Das Master-Studium im Rahmen der vorliegenden Prüfungsordnung vermittelt einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Es baut in der Regel auf einem erfolgreich absolvierten Erststudium sowie danach erworbenen berufspraktischen Erfahrungen auf dem Gebiet der Wirtschaftspsychologie auf und dient damit der akademischen Weiterbildung.
- (2) Das Master-Studium vertieft und fokussiert die berufliche Orientierung und zielt sowohl auf die professionellen allgemeinen Fertigkeiten und Haltungen der Studierenden ab, als auch auf ihre Fertigkeiten in Bezug auf Planung, Konzeption, Umsetzung und Evaluation von berufsspezifischen Projekten. Es trägt zur Entwicklung der Studierenden als kritisch reflektierte Führungspersönlichkeit bei und fördert ihre Entwicklung zu einer Erwerbstätigkeit als Führungskraft.
- (3) Durch die Master-Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen werden. Es soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge der Wirtschaftspsychologie überblicken und die Fertigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das grundlegende, fachspezifische und fachübergreifende Wissen zielgerichtet in Theorie und Praxis einzusetzen.

§ 4 Akademischer Grad

Die Fachhochschule Westküste verleiht für das erfolgreich abgeschlossene Online-Masterstudium Wirtschaftspsychologie einen „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“ für das Studienfach „Wirtschaft, Medien & Psychologie“ (engl. „Business, Media & Psychology“).

§ 5 Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Master-Arbeit drei Studienhalbjahre (Semester), im Teilzeitstudium sechs Studienhalbjahre. Das Studium ist so aufgebaut, dass es grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Im Teilzeitstudium ist je Studienhalbjahr mindestens ein Modul zu belegen.

- (2) Studierende können bei der Hochschulverwaltung zu Studienbeginn oder zum Beginn eines Studienhalbjahres des Vollzeitstudiums einen Antrag auf Teilzeitstudium stellen; eine Begründung des Antrags ist nur erforderlich, wenn bereits 48 Kreditpunkte oder mehr erbracht wurden. Die verbleibende Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Aufgrund der Abgeschlossenheit der Module ist eine Einschreibung jeweils sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich. Es sind entsprechende Bewerbungsfristen zu beachten.
- (4) Alle Module setzen allgemeine Kompetenzen voraus, wie sie in der Regel in einem ersten Hochschulstudium erworben werden. Weiterhin werden grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften oder der Psychologie erwartet, die in einem einschlägigen Studium oder einer einschlägigen Berufstätigkeit erworben wurden. Die Modulbeschreibungen enthalten Hinweise auf jeweils vorausgesetzte Vorkenntnisse.
- (5) Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (§ 1 PVO), die auch online angeboten werden können. Die im Weiteren genannten Arbeitsstunden pro Modul umfassen die Elemente der Beteiligung am Lehr- und Lerngeschehen und das individuelle Selbststudium unter anderem in den interaktiven Lernräumen.
- (6) Module schließen mit einer Prüfungsleistung ab, aus der sich die Modulnote ergibt.
- (7) Auf Basis des Aufwandes für Beteiligung, Präsenz und Selbststudium werden die Kreditpunkte vergeben. Die Leistungen der oder des jeweiligen Studierenden in diesem Bereich werden geeignet dokumentiert. Die Vergabe der Kreditpunkte erfolgt mit dem Erbringen der entsprechenden Prüfungsleistung. Ein Kreditpunkt entspricht dabei einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (8) Eine Studierende bzw. ein Studierender muss jedes Modul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres belegen. Näheres zum Belegverfahren regelt das zuständige Prüfungsamt. Eine Belegung und damit verbunden der Zugang zum Online-Kursraum gelten für zwei aufeinander folgende Studienhalbjahre.

§ 6 Elemente der Master-Prüfung

- (1) Die Studierenden müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Module mit einem Gesamtaufwand von 90 Kreditpunkten abschließen, davon
 - a) Leistungen entsprechend einem Aufwand von 18 Kreditpunkten aus den Pflichtmodulen im Bereich „Psychologie“.
 - b) Leistungen entsprechend einem Aufwand von 12 Kreditpunkten aus den Pflichtmodulen im Bereich „Methoden und Projektstudium“.
 - c) Leistungen entsprechend einem Aufwand von 6 Kreditpunkten aus den Pflichtmodulen im Bereich „Management“.
 - d) Leistungen entsprechend einem Aufwand von 24 Kreditpunkten aus den Bereich wirtschaftspsychologische Anwendungsfächer (davon 6 als Pflichtfach und 18 frei wählbar).
 - e) Leistungen entsprechend einem Aufwand von 30 Kreditpunkten aus der Masterarbeit.

Der Regelstudien- und Prüfungsplan (Anlage) gibt eine tabellarische Übersicht über die Fächer und Module, ihre Semesterwochenstunden, die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die für die erfolgreiche Teilnahme vergebenen Kreditpunkte. Die Anlage ist Teil dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden wenn

- a) alle laut Regelstudien- und Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungen bestanden wurden und
- b) alle laut Regelstudien- und Prüfungsplan erforderlichen 90 Kreditpunkte vergeben wurden.

§ 7 Projektstudium „Work-Based-Studies“

In dem Pflichtmodul Projektstudium „Work-Based-Studies“ bearbeiten die Studierenden eigenständig ein Realprojekt auf Basis wirtschaftspsychologischer Methodik. Dabei werden sie von einem akademischen Tutor aus der Hochschule betreut, welcher die Einhaltung wissenschaftlicher Standards gewährleistet.

Das Projekt soll eine wirtschaftspsychologische Fragestellung verfolgen und nach Möglichkeit dem beruflichen Alltag des Studierenden entstammen. So wird ein direkter Transfer akademischen Know-hows in die Praxis ermöglicht.

Zu Beginn des Projekts definieren Studierender, Führungskraft des Studierenden und akademischer Tutor die Ziele und Rahmenbedingungen (z. B. Arbeitsumfang, Ressourcen, Inhalte, Ergebnisse) des Projekts. Es wird angestrebt, dass der Studierende das Projekt in seiner betrieblichen Arbeitszeit bearbeiten kann. Das Unternehmen stellt Arbeitszeit und Ressourcen zur Verfügung und profitiert direkt von den Ergebnissen.

Sollte kein betriebliches Projekt zur Verfügung stehen, stimmt der Studierende mit dem akademischen Tutor ein Alternativprojekt ab.

§ 8 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine der zu erbringenden Prüfungsleistungen. In ihr soll eine wirtschaftspsychologisch relevante und den nachzuweisenden Kompetenzen angemessene Themenstellung bearbeitet werden. Der Arbeitsaufwand für die Master-Arbeit beträgt maximal 900 Stunden; das schließt alle Zusammenhangstätigkeiten wie zum Beispiel Literaturrecherche und Dokumentation ein. Die Arbeit ist innerhalb eines halben Jahres anzufertigen. Für Studierende in Teilzeit beträgt die Bearbeitungszeit ein Jahr.

(2) Die Zulassung zur Master-Arbeit ist gesondert zu beantragen. Zur Zulassung nach § 25 PVO sind Leistungen im Umfang von 48 Kreditpunkten aus Pflicht- und Wahlmodulen nachzuweisen und die Anmeldungen zu den Prüfungen bei den noch nicht abgeschlossenen Modulen vorzulegen.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema benannt hat (Erstprüfende/Erstprüfer), und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer (Zweitprüfende/Zweitprüfer) bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende in der Regel von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Für Studierende in Teilzeit verlängert sich die Frist für eine mögliche Rückgabe des Themas der Master-Arbeit nach § 4 Absatz 8 PVO auf 2 Monate.

§ 9 Bescheinigung von Teilleistungen

Studierenden, die nur einen Teil der Module erfolgreich abgeschlossen haben und die Exmatrikulation beantragen, wird ein Weiterbildungszertifikat über die Teilnahme und

gegebenenfalls erbrachte Leistungen und eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt. Beide Dokumente beinhalten mindestens Informationen über Bezeichnung und Position der Kurse im Studiengang und die zugehörige Modulbeschreibung sowie die Unterschrift der oder des Studiengangsverantwortlichen.

§ 10 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten

Die Einsicht in die Prüfungsakten nach § 24 PVO wird für alle Prüfungen eines Prüfungsabschnitts an einem Tag gebündelt.

§ 11 Zulassung auf Probe

(1) Zum Master-Studium können Bewerber entsprechend § 39 Absatz 4 HSG auf Probe zugelassen werden. § 8 Absatz 2 gilt sinngemäß.

(2) Studierende, die auf Probe zugelassen wurden, müssen mindestens folgende Module nach dieser Prüfungsordnung innerhalb des ersten Studienhalbjahres ihres Studiums bei Vollzeitstudium bzw. innerhalb der ersten beiden Studienhalbjahre ihres Studiums bei Teilzeitstudium erfolgreich abschließen: Bei Start im Wintersemester mindestens das Modul „Multivariate Analysemethoden“, bei Start im Sommersemester mindestens das Modul „Controlling, Investition und Finanzierung als Managementaufgabe“. Ein Wechsel vom Vollzeit- in das Teilzeitstudium innerhalb der Probezeit ist ausgeschlossen.

(3) Wurden die Module gemäß Absatz 2 erfolgreich abgeschlossen, so erfolgt die Einschreibung auf Dauer.

(4) Wurden die Module gemäß Absatz 2 nicht erfolgreich abgeschlossen, so endet das Studium auf Probe durch Exmatrikulation.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die im Sommersemester 2018 das Studium im Online-Masterstudiengang Wirtschaft, Medien & Psychologie (WMP) aufnehmen.

(3) Ein Anrecht auf bestimmte Lehrangebote besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung der vorliegenden Prüfungsordnung.

Heide, den 17. Oktober 2017

Prof. Dr. Thomas Haack
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft

Anlage: Regelstudien- und Prüfungspläne

Regelstudienplan WMP in Vollzeit, Start SS

Modul Semester	SWS			Prüfungsleistungen *3)			Kreditpunkte		
	1	2	3	1	2	3	1	2	3
Kompetenzbereich Psychologie									
Interkulturelle Psychologie	4			PL			6		
Motivations- und Handlungspsychologie		4			PL			6	
Psychologische Theorien im Unternehmen	4			PL			6		
Kompetenzbereich Management									
Controlling, Investition und Finanzierung		4			K			6	
Kompetenzbereich Methoden									
Multivariate Analysemethoden und Big Data	4			K			6		
Wirtschaftspsychologische Anwendungsfelder									
Talentmanagement oder Medienpsychologie *1)	4			H/P			6		
Interdisziplinäre Fallstudien Personalmanagement oder Usability *1)		4			K			6	
Unternehmens- und Organisationsentwicklung oder Social Media Management *1)		4			P/K			6	
Managementorientierte Sozialkompetenz	4			K			6		
Projektstudium (Methodik & Anwendung)									
Projektstudium (Work-Based-Studies)		4			PA/P			6	
Master-Arbeit *2)			2			MA			30
Semestersumme SWS / ECTS-Punkte	20	20	2				30	30	30
Gesamtsumme SWS /ECTS-Punkte	20	40	42				30	60	90

*1) **Wahlmodule:** Die Wahlmodule bieten den Studierenden die Möglichkeit eine individuelle Schwerpunktsetzung vorzunehmen. Sie lassen sich unterteilen in a) "Personal & Organisation" und b) "Marketing & Vertrieb", können von den Studierenden jedoch frei kombiniert werden. Je nach Tätigkeitsprofil können sich für die berufserfahrenen Studierenden ganz unterschiedliche Kombinationen aus beiden Schwerpunktthemen als gewinnbringend erweisen, weshalb die Modulauswahl nicht durch festgelegte Schwerpunkte eingeschränkt wird.

*2) Die **Master-Arbeit** wird im dritten Semester angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt 22 Wochen. Bei empirischen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit 26 Wochen.

*3) Die folgenden Formen von **Prüfungsleistungen** (PL) sind möglich: K = Klausur (120 Min), H = Hausarbeit/Referat, M = mündliche Prüfung, P = Präsentation, PA = Projektarbeit, MA = Master-Arbeit. Steht eines dieser Kürzel im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung fest vorgegeben. Steht "PL" im Prüfungsplan, so ist die Prüfungsform nicht vorgegeben. In diesen Fällen wird durch die Dozenten jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung im Semester der Prüfungsleistung eine Prüfungsform festgelegt.

Regelstudienplan Masterstudiengang Wirtschaft, Medien & Psychologie

Regelstudienplan WMP in Teilzeit, Start SS

Modul	SWS						Prüfungsleistungen *3)						Kreditpunkte					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Kompetenzbereich Psychologie																		
Interkulturelle Psychologie	4						PL						6					
Motivations- und Handlungspsychologie		4						PL						6				
Psychologische Theorien im Unternehmen	4												6					
Kompetenzbereich Management																		
Controlling, Investition und Finanzierung		4						K						6				
Kompetenzbereich Methoden																		
Multivariate Analysemethoden und Big Data	4						K						6					
Wirtschaftspsychologische Anwendungsfelder																		
Talentmanagement oder Medienpsychologie *1)			4						H/P						6			
Interdisziplinäre Fallstudie Personalmanagement oder Usability *1)				4						K						6		
Unternehmens- und Organisationsentwicklung oder Social Media Management *1)				4						P/K						6		
Managementorientierte Sozialkompetenz			4						K						6			
Projektstudium (Methodik & Anwendung)																		
Projektstudium (Work-Based-Studies) *4)			4						PA/P						6			
Master-Arbeit *2)					2						MA						30	
Semestersumme SWS / ECTS-Punkte	12	8	10	10	1	1							18	12	15	15	15	15
Gesamtsumme SWS /ECTS-Punkte	12	20	30	40	41	42							18	30	45	60	75	90

*1) **Wahlmodule:** Die Wahlmodule bieten den Studierenden die Möglichkeit eine individuelle Schwerpunktsetzung vorzunehmen. Sie lassen sich unterteilen in a) "Personal & Organisation" und b) "Marketing & Vertrieb", können von den Studierenden jedoch frei kombiniert werden. Je nach Tätigkeitsprofil können sich für die berufserfahrenen Studierenden ganz unterschiedliche Kombinationen aus beiden Schwerpunktthemen als gewinnbringend erweisen, weshalb die Modulauswahl nicht durch festgelegte Schwerpunkte eingeschränkt wird.

*2) Die **Master-Arbeit** wird im 5. und 6. Semester angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt 44 Wochen. Bei empirischen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit 52 Wochen.

*3) Die folgenden Formen von **Prüfungsleistungen** (PL) sind möglich: K = Klausur (120 Min), H = Hausarbeit/Referat, M = mündliche Prüfung, P = Präsentation, PA = Projektarbeit, MA = Master-Arbeit. Steht eines dieser Kürzel im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung fest vorgegeben. Steht "PL" im Prüfungsplan, so ist die Prüfungsform nicht vorgegeben. In diesen Fällen wird durch die Dozenten jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung im Semester der Prüfungsleistung eine Prüfungsform festgelegt.

*4) Projektstudium: Das Studienprojekt kann im Teilzeitstudium jeweils um ein Semester ausgedehnt werden. Es steht den Studierenden somit ein Zeitraum von zwei Semestern zur Verfügung.